

WA9 Erbschaftsteuer reformieren - Verteilungsgerechtigkeit stärken

Gremium: LAG Wirtschaft und Finanzen
Beschlussdatum: 04.10.2024
Tagesordnungspunkt: 9. weitere Anträge

Antragstext

686 Obwohl in Deutschland das private Vermögen stetig ansteigt, ist das
687 Steueraufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer gering. Das
688 Steueraufkommen liegt nur bei 1 bis 3 Prozent der jährlich übertragenen 250 bis
689 400 Mrd. Euro. Dadurch geht die Vermögensschere seit Jahrzehnten immer weiter
690 auf, sodass wir heute die ungleichste Vermögensverteilung in Europa aufweisen.
691 Wir sind zu einer "Erbengesellschaft" geworden, in der über 50% des Vermögens
692 aus Erbe stammt.

693 Wir wollen mit einer grünen Erbschaft- und Schenkungsteuerreform die
694 gravierenden Gerechtigkeitslücken im vorhandenen System schließen. Hierbei soll
695 die Besteuerung sehr großer Vermögen im Fokus liegen, sodass Vermögen zukünftig
696 in relevantem Maße zur Staatsfinanzierung beitragen.

697 Wesentliche Eckpunkte der Reform sind:

- 698 • Gleicher großzügiger Lebensfreibetrag für alle: Die vielen
699 unterschiedlichen Freibeträge sollen durch einen einheitlichen,
700 erwerberbezogenen Lebensfreibetrag in Höhe von z.B. 1 Mio. Euro pro Person
701 ersetzt werden (der nur die wenigen obersten Prozent der Erben betrifft).
- 702 • Einheitlicher Steuersatz: Oberhalb des Freibetrags soll ein linearer
703 Steuersatz von etwa 25 % für alle Vermögensgegenstände gleichermaßen
704 gelten (Immobilien, Betriebsvermögen, Aktien, etc.). Hierdurch käme es zu
705 einer indirekten Progression, d.h. je weniger eine Erbin oder ein Erbe den
706 Freibetrag überschreitet, umso geringer ist auch der durchschnittliche
707 Steuersatz. Die genaue Höhe des Steuersatzes soll dabei so gewählt werden,
708 dass die Belastung für die Erwerber tragbar bleibt und die Steuer dennoch
709 effektiv zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beiträgt.
- 710 • Weniger Ausnahmen: Die vielen, teilweise zur kompletten Steuerbefreiung
711 führenden Verschonungsregelungen und Ausnahmen sollen entfallen (außer §
712 13 ErbStG, der u.a. den Schutz von Familienheimen und von Zuwendungen für
713 die Ausbildung regelt), insbesondere sollen die Regelungen zur Ausnahme
714 von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer abgeschafft werden. Die
715 Besteuerung darf real nicht wie heute regressiv sein.
- 716 • Arbeitsplätze schützen: Die Herausforderungen bei der Vererbung von
717 Betriebsvermögen sind uns bewusst. Um Unternehmen und Arbeitsplätze nicht
718 durch Liquiditätsengpässe zu gefährden, soll es großzügige
719 Stundungsregelungen geben. Die Steuer kann unabhängig von der Art des
720 übertragenen Vermögens längerfristig gestundet und während des
721 Stundungszeitraumes in gleichmäßigen jährlichen Raten beglichen werden.

722 Mit dieser Erbschaftsteuerreform leisten Bündnis 90/Die Grünen einen wichtigen
723 Beitrag für eine zukunfts- und leistungsfähige sowie gerechtere Gesellschaft.

Begründung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen hat ein Konzept zur dringend erforderlichen Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer erarbeitet. Diesen Reformvorstoß unterstützen wir. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer handelt es sich um eine Ländersteuer, d.h. das Steueraufkommen steht den Ländern zu und es ist für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen die Zustimmung der Länder im Bundesrat erforderlich. Daher wollen wir uns auch auf Landesebene dafür einsetzen, dass mit einer Neukonzeption des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts mehr Verteilungsgerechtigkeit erreicht wird.